

# Wir Präsident und Mitglieder des Bezirksgerichts Aarau

Art. 1619.

erfunden hiermit:

In der zuchtpolizeilichen Ueberweisungssache

des

Vereins Naturfreunde in Gränichen, vertreten durch den Präsidenten  
Jean Stirnemann, geb. 1889, in Gränichen, Ueberweisungskläger,

gegen

1888 [redacted], Fabrikarbeiter, von Gränichen, [redacted] in  
[redacted], Ueberweisungsbeklagten,

hat das Gericht

b e f u n d e n :

Der Verein der Naturfreunde in Gränichen hatte gegen den Beklagten eine Strafanzeige eingereicht mit der Anschuldigung, er habe im Laufe des Frühjahrs 1922 in den, an einem öffentlichen, zwischen Gränichen und Rütihof gelegenen Brunnen angebrachten Trinkbecher uriniert. Die Untersuchung ist durch Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 3. August 1922 mangels genügenden Beweises eingestellt worden. Die Anzeigepartei hat fristgemäss das Ueberweisungsbegehren gestellt und Bestrafung des Beklagten verlangt, indem sie sich für die Richtigkeit des in der Anzeige enthaltenen Tatbestandes auf Zeugen beruft. Der Beklagte bestreitet nach wie vor das ihm zur Last gelegte Vergehen begangen zu haben und verlangt Abweisung der Klage und ein freisprechendes Urteil.

Durch die vom Gerichte einvernommenen Zeugen ist zum wenigsten nicht mit Sicherheit bewiesen worden, dass der Beklagte sich der von der Anzeigepartei behaupteten Anschreitung schuldig gemacht hat. Die vom Kläger angerufenen Zeugen, auf deren Mitteilungen hin die Anzeige erfolgte, haben nicht gesehen, dass der Beklagte

den fraglichen Trinkbecher in der angegebenen Weise verunreinigt

den leitenden Organen des Vereins der Naturfreunde gegenüber in einer allzu bestimmten Weise Ausdruck gegeben, allein jene Vermutung bildet noch keinen sichern Nachweis für die Schuld des Beklagten. Die Zeugen selbst haben direkte Wahrnehmungen nicht gemacht und der Umstand, dass der Beklagte nachher selbst wieder aus dem Becher getrunken hat, spricht doch eher zu seinen Gunsten. Er würde dies wohl unterlassen haben, wenn er den Becher zuvor auf so eckelhafte Weise unreinigt hätte.

Die Klage ist daher nach dem Grundsatz, dass im Zweifel zu Gunsten des Angeschuldigten zu entscheiden ist, abzuweisen und der Beklagte freizusprechen.

Die Kosten sind gemäss § 67 ZPG. und § 53 ZPO. von der Klagpartei zu tragen.

Demgemäss wird

e r k a n n t :

1. Die Klage ist abgewiesen und der Beklagte von Schuld und Strafe freigesprochen.
2. Die klägerische Gesellschaft hat eine Staatsgebühr von Fr. 16.-- sowie die übrigen Kosten von Fr. 66.60 zu tragen und dem Beklagten zwei Taggelder von zusammen Fr. 12.40 zu bezahlen.

Eröffnet. Zustellung verlangt.

Verfügung: Zustellung.

-----  
Mitteilung an die St.A.

\*\*\*\*\*

Aarau, den 15. November 1922.

Namens des Bezirksgerichtes Aarau,

Der Präsident:

*M. Aug. Ewald.*

Der Gerichtsschreiber:

*H. Schmid*

